

Gemäss § 10 Abs. 2 der Basler Lärmschutzverordnung müssen Bauherren die von Baulärm Betroffenen informieren: "Sie müssen die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner über Zweck und Dauer von Bauvorhaben orientieren (durch Brief, Anschlag, mündliche Orientierung oder ähnliches)." Leider fehlen genauere Bestimmungen über Vorlaufzeit, das zu erfassende Gebiet etc. Es dürfte jedoch klar sein, dass unmittelbar betroffene Nachbarn in jedem Fall und vor Baubeginn informiert werden müssen.

Obwohl bei jeder Baubewilligung auf diese Pflicht hingewiesen wird, unterlassen es Bauherren sehr oft, diese wahrzunehmen. Die Abteilung Lärmschutz des Kantons legt den Hauptakzent auf andere Lärmformen (v.a. Verkehr) – und könnte bei der Vielzahl von Baustellen gar nicht überall eingreifen, wo die Information unterbleibt. Umso weniger verständlich ist es, wenn nun ausgerechnet staatsnahe Organisationen diese Vollzugslücke nützen:

Trotz wiederholter Hinweise unterlassen es die BVB sogar bei nächtlichen Gleisarbeiten einen genügend grossen Adressatenkreis zu informieren. So wurden wiederholt bei extrem lauten Nachtarbeiten beim Dorenbachviadukt und bei ebenfalls nächtlichen, sehr lauten Arbeiten an den Gleisen in der Margarethenstrasse nur die direkten Anwohner informiert, obwohl auch bis weit in die angrenzenden Quartierteile die Nachtruhe empfindlich gestört war.

Die IWB haben es in letzter Zeit gleich in zwei Fällen unterlassen zu informieren:

- An der Dornacherstrasse wurden Mitte März (16./17.3.16, nicht mehr eruierbar) ohne jegliche Vorinformation sehr lärmige Bauarbeiten begonnen. Die Rückfrage des Interpellanten (welche sich auch auf ein fehlendes Strassensignal bezog) wurde nur vom Tiefbauamt beantwortet – eine Reaktion der mitadressierten IWB blieb aus.
- Am 29.3.16 begannen sehr lärmige Bauarbeiten an der Reichensteinerstrasse. Auf die Reklamation des Interpellanten versuchten sich die Verantwortlichen der IWB unter dem Stichwort "Piketteinsatz" herauszureden – dass bei den Bauarbeiten die Wasserleitung brach, machte sicher einen Piketteinsatz erforderlich, die Baustellen waren aber geplant (wie die schon am Vortag gestellten Signale und die Reservationen beider Baustellen im Allmend-Belegungsplan bewiesen).

Dass die vom Wasserleitungsbruch betroffene Anwohnerschaft dann weder über diese Tatsache noch allfällige Vorsichtsmassnahmen (bei Leitungsbrüchen muss regelmässig mit – temporären – Verunreinigungen des Wassers gerechnet werden) informiert wurde, ist nur das Tüpfchen auf dem i der ungenügenden Kundenorientierung der IWB.

Der Interpellant bittet die Regierung deshalb um Antworten zu folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt es die Regierung, dass ausgerechnet staatsnahe Betriebe die Vollzugslücke bzw. –schwierigkeit betreffend Information über Baulärm ausnützen und von Lärm Betroffene im Unklaren lassen?
2. Wie gedenkt die Regierung, den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung Nachachtung zu verschaffen, ohne die Verwaltung unnötig aufzublähen?
3. Wäre die Regierung bereit, in diesem Problembereich innovative Wege zu beschreiten? Basierend auf den beim Kanton schon vorhandenen GIS-Systemen wäre es z.B. möglich, Bauherren zu beraten, in welchem Umkreis von einer Betroffenheit durch Baulärm auszugehen ist, von Baulärm Betroffene könnten sich für automatische Meldungen per Mail/SMS anmelden – die Informationspflicht könnte gar als Dienstleistung angeboten werden (vorzugsweise in Zusammenarbeit mit einem privaten Anbieter).

Patrick Hafner